

**Satzung zur Änderung der Satzung für die
Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Blaibach die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 17.10.1980.

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:
Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,-- DM.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Blaibach, den 31.10.1997
Gemeinde Blaibach


Trenner, 1. Bürgermeister

